

Gemeinsame Verantwortung öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe

Rainer Kröger

Zusammenfassung

Die Aufarbeitung der Heimerziehung der 1950er- und 1960er-Jahre kann nur umfassend geleistet werden, wenn öffentliche und freie Träger gemeinsam Verantwortung übernehmen. Die Mitglieder des vom Bundestag eingesetzten Runden Tisches sprechen in diesem Zusammenhang von einer Verantwortungskette, die das örtliche Jugendamt, das Vormundschaftsgericht, das Landesjugendamt und die Einrichtung umfasst. Dieses System unterschiedlicher Institutionen verantwortete die öffentliche Erziehung der damaligen Zeit.

Abstract

The critical assessment of the education in German children's homes during the 1950s and 1960s can only be conducted comprehensively if public authorities and private institutions cooperate in a joint effort to assume responsibility. As suggested by the members of a round table set up by the German Parliament, there is a chain of responsibility comprising local youth offices, guardianship courts, federal youth offices and the relevant children's homes. It is this system of diverse institutions which is responsible for what happened in public education at that time.

Schlüsselwörter

Heimerziehung – historische Entwicklung – Verantwortung – Freie Träger/Verbände/Kirchen

Durch das Buch „Schläge im Namen des Herrn“ von Peter Wensierski wurde die Aufarbeitung der Heimerziehung der 1950er- und 1960er-Jahre in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich angestoßen. Zunächst konzentrierte sich die Diskussion auf die Zustände der Heimerziehung in konfessionellen Einrichtungen. Ausgelöst durch die zum Teil erschütternden Erfahrungsberichte der ehemaligen „Heimzöglinge“ stellte sich die Frage, wie es zu den geschilderten Erziehungspraktiken in den konfessionellen Einrichtungen kommen konnte. Die zunächst entstandene Fokussierung auf die konfessionellen Einrichtungen war für die Sache der gesellschaftlichen Aufarbeitung sicherlich gut, hat sie doch viele Diskussionen bei den Heimträgern in Gang gesetzt und konkrete Schritte mit und für die Ehemaligen bewirkt. Insbesondere die Aktivierung des Petitionsausschusses des Bundestages im Jahre 2007 ist hier anzumerken.

Mittlerweile ist es allerdings für alle Beteiligten an der Bearbeitung der Thematik unstrittig, dass eine Aufarbeitung der Heimerziehung der 1950er- und 1960er-Jahre nur umfassend geleistet werden kann, wenn die gemeinsame Verantwortung öffentlicher und freier Träger beleuchtet wird. Die Mitglieder des vom Bundestag eingesetzten Runden Tisches sprechen in diesem Zusammenhang von einer Verantwortungskette, die das örtliche Jugendamt, das Vormundschaftsgericht, das Landesjugendamt und die Einrichtung umfasst. Dieses System unterschiedlicher Institutionen verantwortete die öffentliche Erziehung der damaligen Zeit.

Der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe (bis 1972 „Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag“ genannt) – war schon zur damaligen Zeit ein für diese Thematik sehr wichtiger Fachverband, da seine Mitgliedschaft sowohl öffentliche als auch freie Träger der Jugendhilfe umfasst. Im AFET waren und sind die wichtigen Akteursgruppen organisiert, die seit gut 100 Jahren sowohl für die Konzeption als auch die konkrete Gestaltung öffentlicher Erziehung zuständig sind. Hierzu gehören die örtlichen Jugendämter, in deren Zuständigkeitsbereich Eltern und Kinder leben, die Landesjugendämter, die bis 1991 für die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe (FEH) und Fürsorgeerziehung (FE) zuständig waren und seit 1961 zusätzlich die Heimaufsicht ausüben, und die Einrichtungen, in denen die Kinder betreut und erzogen wurden und werden. Hierzu gehören aber auch Vertreter und Vertreterinnen von Ministerien und Obersten Jugendbehörden, der Wohlfahrts- und Fachverbände, der kommunalen Spitzenverbände und zahlreicher Ausbildungsstätten und Hochschulen.

In seiner Funktion als Fachverband und Forum stellte der AFET neben seinen verbandlichen Äußerungen und Arbeitshilfen auch eine Plattform für Austausch, Verständigung und Beziehungsarbeit zur Verfügung, ohne die das System der Heimerziehung in den 1950er- und 1960er-Jahren in Deutschland nicht so hätte funktionieren können. In seinen Gremien und auf seinen Tagungen trafen sich vor allem die Leitungskräfte und Verantwortlichen der Fürsorgeerziehungsbehörden sowie der großen kirchlichen und staatlichen Einrichtungen und knüpften die Arbeitsbeziehungen, die einerseits dazu dienten, wichtige positive Weiterentwicklungen in der Heimerziehung zu ermöglichen, und andererseits für eine bundesweite Praxis der „Abschreckung durch Verlegung“ förderlich waren. Insoweit hat auch der AFET zum Funktionieren dieser Praxis öffentlicher Erziehung beigetragen, deren Folgen heute beklagt werden.

Im Rahmen der Aufarbeitung veröffentlichte der AFET-Vorstand im November 2008 eine Positionierung, in der die gemeinsame Verantwortung öffentlicher und freier Träger deutlich zum Ausdruck kommt. Darin erkennt der AFET an, dass in den Jahren zwischen 1950 und zirka 1970 nicht pauschal in „der“ Heimerziehung alle jungen Menschen misshandelt, ausgebeutet und geschädigt wurden. Durch viele Einrichtungen und Jugendämter wurden Kinder und Jugendliche vor großer Not bewahrt und für ihr weiteres Leben gefördert und ausgerüstet. Eine große Zahl von Mitarbeitenden und Verantwortlichen hatte unter vielfach schlechten Bedingungen und mit großer Anstrengung diese auch häufig wenig anerkannte Arbeit geleistet.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass auch diese positiven Leistungen damaliger Heimerziehung in ein System öffentlicher Erziehung eingebunden waren, das für sein Funktionieren auf die abschreckende Wirkung der Verlegung von Kindern und Jugendlichen in unterschiedliche Einrichtungen der Heimerziehung angewiesen war. Schon die rechtssystematische Unterscheidung in drei aufeinander aufbauende Formen der Heimerziehung macht die Hierarchie der öffentlichen Eingriffe in private Erziehungsaufgaben deutlich. Es gab damals:

- ▲ Erziehungshilfen nach §§ 5 und 6 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) die sogenannte einfache Heimerziehung in Zuständigkeit der örtlichen Jugendämter;
- ▲ die Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) auf Antrag der Eltern und in Verantwortung der Fürsorgeerziehungsbehörden (Landesjugendämter);
- ▲ die Fürsorgeerziehung (FE) durch Beschluss eines Vormundschaftsgerichtes und ebenfalls in Verantwortung der Landesjugendämter.

An der „Spitze“ dieser Pyramide öffentlicher Erziehung erfüllten in den Bundesländern spezielle Fürsorgeerziehungsanstalten die Aufgaben der „letzten Station“ und waren zuständig für solche jungen Menschen, die zum Teil direkt aufgrund der besonderen „Schwere der Verwahrlosung“, wie es damals hieß, meist aber auf einem langen Weg gescheiterter Besserungsanstrengungen und zahlreicher Stationen in „normalen“ Heimen dort aufgenommen werden mussten. Aber auch zahlreiche Heime und Einrichtungen waren schon in ihrer internen Differenzierung nach diesem Prinzip der „Abschreckung durch Abschiebung“ aufgebaut. Nach dem heutigen Stand der Erkenntnis wurden in den Gruppen und Einrichtungen, die diese Funktion der „letzten Station“ erfüllt, systematisch – und nicht nur in Einzelfällen – junge Menschen unter Missachtung grund-

legender Verfassungsgebote zur Achtung der Menschenwürde betreut: Körperliche Züchtigungen, Wegsperrungen in Isolierzellen, pauschale Bestrafung, Zwangsarbeit, Verweigerung von Ausbildungsleistungen, Kontaktsperren und anderes gehörten häufig zu den angewendeten Praktiken in solchen Gruppen und Anstalten. Diese Praktiken geschahen mit dem Wissen der örtlichen Jugendämter und der Landesjugendämter. Sie waren auch in den Heimen, die als letzte Station galten, Teil des Erziehungssystems und somit in der gemeinsamen Verantwortung der öffentlichen und freien Träger. Diese Erkenntnis ist hinreichend durch seriöse Forschungen, inzwischen mehrfach auch durch selbstkritische Dokumentation, belegt und wird aktuell in zahlreichen Forschungsprojekten vertiefend aufgearbeitet.

Diese identifizierte gemeinsame Verantwortung darf allerdings nicht dazu führen, dass konkretes Unrecht nicht auch konkret benannt werden kann. In dem Zusammenhang müssen sich zum Beispiel gerade konfessionelle Heime fragen, warum bestimmte Erziehungspraktiken in ihren Einrichtungen möglich waren und was sie heute tun, um den betroffenen Ehemaligen zu helfen. Aber auch die örtlichen Jugendämter müssen sich der Verantwortung aktiv stellen. Es ist nicht hilfreich, in diesem Zusammenhang auf die Landeszuständigkeit bei FEH und FE zu verweisen. Trotz der Landeszuständigkeit blieb das örtliche Jugendamt Teil des Systems, in dem es den Kontakt zu den Elternteilen hatte und für das Kind auch eine Bezugsgröße blieb.

Der AFET begrüßt ausdrücklich das Engagement und die Stellungnahme des Petitionsausschusses des Bundestages vom 26. November 2008. Die Arbeit des Runden Tisches auf Bundesebene zu den aufgeworfenen Fragen nach Anerkennung und gegebenenfalls Entschädigung für erlittenes Unrecht in und durch öffentliche Erziehung ist ein richtiger und wichtiger Schritt. Es bleibt zu hoffen, dass es den Mitgliedern des Runden Tisches gelingt, bis zum Ende des Jahres 2010 gemeinsame Empfehlungen zu formulieren, die dann von der Politik angenommen und umgesetzt werden und die dazu führen, dass den ehemaligen Heimkindern die Möglichkeit der Aufarbeitung gegeben wird. Darüber hinaus ist es auch notwendig, „aus der Geschichte zu lernen“, also die heutige Konzeption und Praxis der Jugend- und Erziehungshilfen auf ihre Achtung grundlegender Menschenrechte hin zu prüfen.